



Schwangerschaft und Feuerwehrdienst

Nach § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" in Verbindung mit dem Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind Einschränkungen für werdende und stillende Mütter auch bei feuerwehrdienstlichen Tätigkeiten zu beachten:

Werdende Mütter dürfen in den **letzten sechs Wochen** vor der Entbindung **nicht beschäftigt** werden, es sei denn, sie erklären sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit und medizinische Gründe stehen dem nicht entgegen. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von 8 Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Die Schutzfrist verlängert sich auf 12 Wochen, z. B. bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung ärztlich festgestellt wird.

Werdende oder stillende Mütter dürfen **nicht** mit **schweren körperlichen Arbeiten** und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie **schädlichen Einwirkungen** von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.

Werdende oder stillende Mütter dürfen insbesondere nicht beschäftigt werden

- mit Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden müssen
- mit Arbeiten, bei denen sie sich **häufig** erheblich **strecken** oder **beugen** oder bei denen sie **dauernd hocken** oder sich **gebückt** halten müssen
- mit Arbeiten, bei denen sie in Folge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt sind oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für das Kind im Mutterleib besteht
- mit Arbeiten, bei denen sie **erhöhten Unfallgefahren**, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen oder abzustürzen, ausgesetzt sind
- mit Arbeiten, bei denen eine belastende Schutzausrüstung getragen wird.

Nur wenn sichergestellt werden kann, dass die o.g. Einschränkungen beim Einsatz- und Übungsdienst der Freiwilligen Feuerwehr eingehalten werden, können werdende und stillende Mütter am Dienst teilnehmen. Unabhängig von den aufgeführten formalen Regelungen ist sowohl bei der werdenden bzw. stillenden Mutter selbst als auch bei den Führungskräften in diesen besonderen Fällen ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein erforderlich.